



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt erhalten Sie nachträglich zu meiner Einladung die noch fehlenden Beschlussvorlagen:

- zu TOP 1.4 Bürgerantrag „Rüttelschwellen für Kreisverkehre“
Antrag vom 03.10.2017
- zu TOP 1.5 Bürgerantrag "Geschwindigkeitsreduzierung, Verkehrsplan und
Beleuchtung in Sommershof"
Antrag der Einwohner Sommershof vom 18.10.2017
- zu TOP 1.7 Tempo 30 km/h vor besonderen Einrichtungen
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 11.04.2017

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, den 23.11.2017

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	28.11.2017	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Bahnhofstraße, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01.1 Hennef-Ortskern Markt bezüglich Geschossigkeit und der Art der Nutzung	Anlage 1
1.2	Baulandkataster Stadt Hennef	Anlage 2
1.3	Verkehrsspiegel Dondorf, Seestraße Bürgerantrag Gemeinnützige Interessengemeinschaft Greuelsiefen-Dondorf vom 05.07.2017	Anlage 3
1.4	Bürgerantrag „Rüttelschwellen für Kreisverkehre“ Antrag vom 03.10.2017	Anlage 4 Nachtrag
1.5	Bürgerantrag "Geschwindigkeitsreduzierung, Verkehrsplan und Beleuchtung in Sommershof" Antrag der Einwohner Sommershof vom 18.10.2017	Anlage 5 Nachtrag
1.6	Fahrradstraße Kurhausstraße Antrag der AG Fahrradfreundliches Hennef / ADFC vom 19.09.2017	Anlage 6
1.7	Tempo 30 km/h vor besonderen Einrichtungen Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017 Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 11.04.2017	Anlage 7 Nachtrag
1.8	Antrag der SPD - Fraktion vom 25.09.2017 zum geplanten Geh-und Radweg entlang der B8 Richtung Landesgrenze.	Anlage 8
1.9	AST-Verkehr in Hennef; Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 24.10.2017	Anlage 9
1.10	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Stichweg im Bereich Hanftalstraße / Am Bödinger Hof in Geisbach	Anlage 10
1.11	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Antrag der CDU-Fraktion, der Frau Dr. Roos-Schumacher und des Herrn Mikolajczak, vom 06.11.2017 auf Benennung einer Stichstraße in Hennef - Warth	Anlage 11
2	Anfragen	
2.1	Bahnübergang Bröltalstraße, Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 05.11.2017	Anlage 12
3	Mitteilungen	
3.1	Fußgängerüberweg Mozartstraße Antrag der SPD-Fraktion in der Sitzung vom 13.06.2017	Anlage 13
3.2	Stellplatzsatzung nach der neuen Landesbauordnung	Anlage 14
3.3	StadtUmland.NRW Bonn Umland - shaREgion	Anlage 15
3.4	Verbundprojekt NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler)	Anlage 16
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2017/1263
Datum: 07.11.2017

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag „Rüttelschwellen für Kreisverkehre“
Antrag vom 03.10.2017

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Antragsteller regte an, in den Kreisinnenbahnen so genannte „Rüttelschwellen“ zu installieren, um das Befahren mit PKW zu erschweren. Die Kreisinnenbahnen sollen allerdings vom Schwerlastverkehr genutzt werden, wenn es aufgrund der Größe der Fahrzeuge nötig ist.

Die Kreisverkehrsplätze in Warth, Frankfurter Straße (L 125), und in Geistingen, Bonner Straße (L 331), liegen in der baulichen Verantwortung des Straßenbaulastträgers der Landesstraßen, dem Landesbetrieb Straßen NRW. Lediglich der kleine Kreisverkehrsplatz Fritz-Jacobi-Straße liegt in der Zuständigkeit der Stadt / AÖR.

Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde sind die Kreisverkehrsplätze nicht unfallauffällig, bei den wenigen aufgetretenen Vorfällen handelte es sich überwiegend um Vorfahrtverstöße. Bei keinen der polizeilich registrierten Verkehrsunfälle war die Ursache „Überfahren der Mittelkreisfläche“. Hier liegen aus polizeilicher Sicht keine weiteren Erkenntnisse vor.

Die Kreispolizeibehörde weist auf die Nachteile solcher „Rüttelschwellen“ hin. Es entsteht eine hohe Geräuschentwicklung durch Überfahren / Abbremsen / Beschleunigen dieser Elemente. Aus polizeilicher Sicht besteht aufgrund der unauffälligen Unfallsituation kein Handlungsbedarf.

Der Landesbetrieb verweist auf die baulichen Regelungen des Merkblatts für die Umsetzung eines Kreisverkehrsplatzes. Die Gestaltung / Aufkantung des Innenringes ist dabei immer Thema und entsprechend der Verkehrsarten abzuwägen bzw. zu gestalten.

Durch die allgemeinen Vorfahrtsregeln sowie der Wartepflicht an den Fußgängerüberwegen an den Zu- und Ausfahrten sind eindeutig klare Regelungen für jeden Verkehrsteilnehmer vorhanden - unabhängig davon, was im Kreisverkehrsplatz passiert. Grundsätzlich sind in den Kreisverkehrsplätzen dadurch keine besonders hohen Geschwindigkeiten möglich.

Im Besonderen zu den genannten Kreisverkehrsplätzen weist der Landesbetrieb auf folgendes hin:

- L 125 Wippenhohner Straße / Frankfurter Straße:
Hier existiert schon die Ausgestaltung eines Kreisinnenringes in Aufpflasterung, der den schleppkurvenfahrenden Fahrzeugen vorbehalten ist.
- L331 Bonner Straße / Dürresbachstraße:
Die Ausgestaltung des Innenkreisringes ist hier asphaltiert.

Das herangezogene Beispiel aus der Gemeinde Winterbach ist - zumindest die o.a. Kreisverkehrsplätze betreffend - nicht relevant, da hier Gestaltung und Geometrie völlig konträr laufen. Ob die Ausführung im Beispiel baulich und verkehrsrechtlich überhaupt zulässig ist, sieht der Landesbetrieb als fragwürdig.

Die Ausgestaltung der o. a. Kreisverkehrsplatz-Innenringe mit „Schwellen“ jeglicher Art ist zumindest so nicht angedacht und auch in der Wirkung fraglich. Als (anzuordnende) Verkehrseinrichtung gibt es diese eigentlich nur in Längsrichtung verlegt - oder gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen als „Vorwarner“ (quer) vor Autobahn-Tagesbaustellen.

Nach Ansicht des Straßenbaulastträgers ist auch betrieblich von derlei Konstrukten in den o. a. Kreisverkehrsplätzen abzusehen, da diese i.d.R. geschraubt sind und nicht für die auftretenden starken Radial- und / oder Horizontalkräfte (aus der Drehbewegung des LKW) geeignet sind.

Die Kreisinnenfläche am Kreisverkehrsplatz Fritz-Jacobi-Straße ist bereits mit leichten Erhöhungen in der Markierung ausgestattet. Diese muss ohnehin nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Berufskolleg erneuert werden.

Aufgrund der nicht auffälligen Unfallsituation sowie der weiteren Bedenken der Kreispolizeibehörde und des Straßenbaulastträgers besteht insgesamt kein Handlungsbedarf.

Hennef (Sieg), den 07.11.2017

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Jung, Bianca

Von: Zentrale
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2017 05:47
An: Jung, Bianca
Betreff: WG: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung
Anlagen: Rüttelschwellen Winterbach.jpg

Hu FA → R 1

Von:
Gesendet: Dienstag, 3. Oktober 2017 20:10
An: Info <Info@hennef.de>
Betreff: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung

Rüttelschwellen für Kreisverkehre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich um Prüfung der Möglichkeiten, die Kreisverkehre in der Warth (Frankfurter Straße), in Geistingen (Bonner Straße) und im Hennefer Schulzentrum an der Fritz-Jacobi-Straße mit Rüttelschwellen zu ergänzen.

Grundsätzlich müssen Kraftfahrzeuge nach der Straßenverkehrsordnung in Kreisverkehren den äußeren Fahrweg nutzen, die Mittelinsel darf nicht überfahren werden (mit Ausnahme von besonders langen Fahrzeugen und Gespannen). Nun ist es aber häufiger zu beobachten, dass Fahrzeugführer die Mittelinsel dennoch mitbenutzen, um den Kreisverkehr mit höherer Geschwindigkeit durchfahren zu können. Dies geht somit zu Lasten der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von querenden Fußgängern und einfahrenden Fahrzeugen, sowie von Radfahrern, die quasi im Kreisverkehr „überholt“ werden. All dies nur, um einige Zehntelsekunden Fahrzeit zu gewinnen.

Der Sinn und Zweck eines Kreisverkehrs besteht aber unter anderem auch darin, durch einen konstanten Verkehrsfluss eine höhere Durchflussrate an den jeweiligen Kreuzungspunkten zu erreichen. Grundvoraussetzung hierfür ist eine reduzierte Eingangsgeschwindigkeit in den Kreisverkehr sowie eine aufeinander abgestimmte Innengeschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer.

Ich rege daher an, die Mittelinseln der drei vorgenannten Kreisverkehre mit Rüttelschwellen zu ergänzen. Ein mögliches Beispiel füge ich in der Anlage aus der Gemeinde Winterbach bei. Diese Lösung ist preiswert, schnell umzusetzen und bei schlechten Erfahrungen auch rasch wieder zurückzubauen. Die Befahrbarkeit für längere Fahrzeuge und Gespanne ist bei geringer Geschwindigkeit uneingeschränkt gewährleistet.

Eventuelle optische Einwände sollten hierbei der Verkehrssicherheit untergeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Bürgerantrag "Rüttelschwellen für Kreisverkehre" vom 03.10.2017

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Rüttelschwellen für Kreisverkehre“ vom 03.10.2017, wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 17.10.2017


Schriftführerin
Monika Frey



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2017/1249
Datum: 27.10.2017

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Geschwindigkeitsreduzierung, Verkehrsplan und Beleuchtung in Sommershof"
Antrag der Einwohner Sommershof vom 18.10.2017

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Rahmen einer Unterschriftenaktion beantragten die Anwohner des Stadtteils Sommershof die Einrichtung einer Tempo 30-Zone bzw. –Beschränkung für die Ortsstraßen sowie eine Verbesserung der Beleuchtung. Hinsichtlich der Beleuchtung wird die Angelegenheit zuständigkeitshalber vom Stadtbetrieb Baubetriebshof in der Beleuchtungskommission behandelt.

Der Stadtteil Sommershof ist aufgrund der nur lückenhaften Bebauung für den allgemeinen Verkehrsteilnehmer kaum als geschlossene Ortschaft wahrnehmbar, der Charakter der Ortslage entspricht eher dem eines Weilers.

Die Straße „Im Tal“ ist eine Gemeindeverbindungsstraße, welche als Hauptverkehrs- und Sammelstraße eine wichtige Funktion im inner- und überörtlichen Straßen- und Wegenetz hat. Insofern ist die Straße „Im Tal“ als Bestandteil des so genannten Vorbehaltsnetzes einzustufen, welches in der Regel die klassifizierten Kreis-, Landes- und Bundesstraße sowie die städtischen Vorfahrts- und Hauptstraßen umfasst.

Daher ist die Straße auch vom Amt für Stadtplanung und –entwicklung sachgerecht im Flächennutzungsplan in der „Übersicht der Straßen mit Hauptverkehrsverbindungsfunktion / verkehrswichtige Straßen“ als Gemeindeverbindungsstraße geführt.

Die Einstufung als Wohnstraße stammt aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung und dient der Einstufung zur Aufteilung der Reinigungspflichten. Diese Einstufung hat aber keine Relevanz für die verkehrsrechtliche Betrachtung der Straßenfunktion als Gemeindeverbindungsstraße.

Auf den Straßen dieses Vorbehaltsnetzes gilt die innerorts übliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, um die Funktion dieses Netzes für den allgemeinen Verkehr zu gewährleisten. Auf diesen Straßen ist die Einrichtung von Tempo 30-Zonen nicht zulässig. Eine Streckenbeschränkung auf 30 km/h wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. bei besonders schutzwürdigen Einrichtungen wie Schulen), diese sind aber in Sommershof nicht gegeben.

Die Fahrbahndecke ist im Rahmen einer Kanalsanierung wiederhergestellt worden, auf einen Ausbau von Gehwegen ist wegen der lückenhaften Bebauung des Ortes und der ansonsten erforderlichen Anliegerbeitragspflicht verzichtet worden.

Die einmündenden Stichwege „Zum Hochbusch“ und „Auf dem Platz“ sind nur relativ kurz und haben keine weiteren Querstraßen, so dass sich die Einrichtung von Tempo 30-Zonen dort ohnehin nicht anbietet, bei den kurzen Abschnitten rechtfertigt sich auch keine Streckenbeschränkung.

Gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Durch die Ortstafel beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. § 3 Abs. 2a StVO regelt, dass, wer ein Fahrzeug führt, sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten muss, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Durch diese allgemeinen und jederzeit überall geltenden straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze ist auch für Sommershof sichergestellt, dass - auch zu Stoßzeiten - ein Verkehrsverhalten vorliegt, welches nicht zu einer konkreten Gefahr für schwächere Verkehrsteilnehmer führt.

Nach Auskunft der Kreispolizeibehörde ist die Unfallsituation Sommershof unauffällig, daher lässt sich eine qualifizierte Gefahrenlage aktuell nicht belegen. In der Zeit von Januar 2015 bis September 2017 ereignete sich kein polizeilich registrierter Verkehrsunfall. Unfälle, die sich auf überhöhte oder unangepasste Geschwindigkeit zurückführen lassen, lagen im Auswertungszeitraum demnach nicht vor.

In Sommershof gibt es von Seiten der Kreispolizeibehörde bisher keine Kontrollstelle. Die Polizei wurde aber aufgrund des vorliegenden Bürgerantrags gebeten, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und hat dies inzwischen auch zugesagt. Die Stadtverwaltung wird parallel in 2018 eigene Geschwindigkeitsmessungen vornehmen und zu den Ergebnissen berichten.

Hennef (Sieg), den 27.10.2017
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

STADT HENNEF
20.10.2017 08:43

Hennef, 18.10.2017

Bürgermeister
Klaus Pipke
Rathaus Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Bürgermeister → H. F.

nachrichtlich:
Stadtrat Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Betreff: Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung und Tempo-30 Zone gem.
§ 45 StVO

Anlage: Unterschriftensammlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

ich ersuche namens und im Auftrag der Einwohner des Stadtteils Sommershof, folgende Anträge in der nächsten Gemeindesitzung zu behandeln:

1. Die Gemeinde Hennef weist in Wohngebieten weitere Tempo-30 Zonen aus und erstellt dazu einen Verkehrsplan, der zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz verbindlich festlegt.
2. Die Gemeinde beantragt beim Landkreis Geschwindigkeitsreduzierungen für die Wohnstraßen Im Tal, Zum Hochbusch und Auf dem Platz für folgende Streckenabschnitte:
 - Ortstafel Sommershof bis Ortstafel Sommershof (Straße Im Tal)
 - Abzweig Zum Hochbusch bis Beginn Wirtschaftsweg
 - Abzweig Auf dem Platz bis Haus Auf dem Platz Nr. 2
3. Die Gemeinde beantragt beim zuständigen Baubetriebshof geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung mindestens auf dem Teilstück Im Tal, Abzweig Auf dem Platz, bis Bushaltestelle, Straße Im Tal, in Sommershof.

Begründung:

In Folge der Kanalarbeiten und Sanierung der Straße Im Tal im Jahre 2005 wurde diese sehr schmal konzipiert und umgesetzt. Die Errichtung von Geh- und Radwegen erfolgte nicht. Weiterhin fehlt ein begehbare und gut beleuchteter Seitenstreifen. Die (2) Bedarfshaltestellen für

Schulbusse befinden sich größtenteils auf der Straße. Die Straße Im Tal ist sehr kurvig und aufgrund der landschaftlichen Begebenheit äußerst unübersichtlich.

Die Straße im Tal und ihre o.a. Nebenstraßen sind beliebte Wege für Spaziergänger, Fahrradfahrer und Reiter. Die 15 Kinder (Alter 0-14 Jahre), 5 Schwerbehinderte sowie alle anderen Anwohner Sommershofs können nicht gefahrlos spazieren gehen oder die Straße überqueren. Die unzureichende Beleuchtung der gesamten Straßenzüge und Bushaltestellen sorgt für einen sehr gefährlichen Schulweg der Kinder im Ort. Überdies ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Verkehrsunfällen und -beeinträchtigungen auf der Bundesstraße 8 (B8) feststellbar, dass Sommershof als Umgehung bzw. Alternative genutzt wird. Dies führt regelmäßig zu einem nicht unerheblichen Verkehrsaufkommen und damit zu einer steigenden konkreten Gefährdungslage, speziell in den Morgenstunden.

Der überwiegende Teil im Gemeindegebiet Hennef ist bereits flächendeckend als Tempo-30 Zonen ausgewiesen. Weiterhin kommen Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzungen in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist, denn sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger (vgl. VwV StVO zu § 45 Abs. 1 XI. 2). Nachweislich verlangsamt sich der Verkehr in Tempo-30 Zonen aufgrund der allgemeinen „rechts-vor-links-Regelung“. Die oben genannten Straßenzüge erfüllen bereits heute sämtliche erforderlichen Kriterien des § 45 Nr. 1c StVO. Überdies ist die Straße Im Tal gemäß Straßenverzeichnis der Stadt Hennef als Wohnstraßen eingetragen.

Trotz der Enge der Straße und der bestehenden „rechts-vor-links Regelung“ ist eine permanente Nichteinhaltung der selbigen und eine deutlich wahrnehmbare Geschwindigkeitsüberschreitung täglich feststellbar. Die Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessers an der Straße Im Tal in den letzten Wochen hat zu keiner wesentlichen Veränderung geführt, zumal diese überwiegend in Richtung Ortsausgang gerichtet ist.

Weiterhin ist es unabdingbar, wie unter Punkt 3. beantragt, nachfolgende Gefahrenstellen nachzubessern:

- fehlende Beleuchtung Bushaltestellen Im Tal (2)
- mangelhafte Beleuchtung sämtlicher Straßenzüge in Sommershof, da Schulweg.

Dies dient vorrangig dem Schutz und der Gefahrenabwehr für die zahlreichen Kinder in Sommershof.

Abschließend betrachtet kann ausschließlich die Einrichtung einer ausgewiesenen Tempo-30 Zone Abhilfe schaffen. Bis jetzt sind nur Tiere der hohen Geschwindigkeit in Sommershof zum Opfer gefallen.

Herr Bürgermeister Pipke die Einwohner von Sommershof zählen auf Sie. Wir bitten um wohlwollende Prüfung. Hier ist Leib und Leben in Gefahr!

Mit freundlichem Gruß





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2017/1271
Datum: 21.11.2017

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Tempo 30 km/h vor besonderen Einrichtungen
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 11.04.2017

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

In den öffentlichen Medien wurde in 2016 eine vom Bundesverkehrsministerium beabsichtigte Änderung StVO als „Erleichterung der Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vor besonderen Einrichtungen auf Kreis-, Landes- und Bundesstraße sowie auf anderen Hauptverkehrsstraßen“ bekannt gegeben.

Im Nachgang zu dieser StVO-Novelle (Bundesrats-Drucksache 332/16) wurde die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ vom 22.05.2017, in Kraft getreten am 30.05.2017, neu geregelt und konkretisiert.

Diesen Ausführungsbestimmungen zufolge kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen besonderen Einrichtungen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. über einen längeren Tageszeitraum nahezu permanent bestehenden hohen Ziel- und Quellverkehr, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Gemäß den Ausführungen des Bundesministeriums für Verkehr ist aber mit der Änderung des §45 Abs. 9 Satz 4 Ziffer 5 StVO kein Automatismus verbunden, der Tempo-30-Beschränkungen vor solchen Einrichtungen stets gestattet. Somit sind weiterhin Einzelfallprüfungen erforderlich.

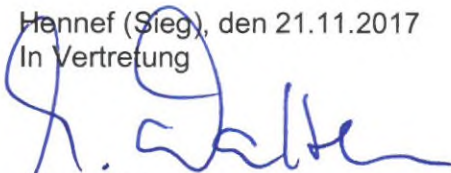
Die Stadtverwaltung wird aufgrund der nunmehr vorliegenden konkreten Ausführungsbestimmungen für die folgenden Objekte im Rahmen der notwendigen Beteiligung von Kreispolizeibehörde und Landesbetrieb Straßen NRW Tempo-30-Beschränkungen auf den betroffenen klassifizierten Straßen anordnen:

- Seniorenheim „Helenenstift“, in Geistingen, Bonner Straße, Landesstraße L 331
- Kindertagesstätte in Süchterscheid, Heilig-Kreuz-Straße, Landesstraße L 268
- Kindertagesstätte in Hanf, Gänsehof, Kreisstraße K 6
- Kindertagesstätte in Uckerath, Lichtenbergstraße K 36

Der Zugang des Seniorenheims „Helenenstift“ zur L331 befindet sich in einem Bereich, der durch den nahegelegenen Schulbetrieb und die Verteilfunktion des Straßenabschnitts in die Ortslage Geistingen, dem Geistinger Platz mit seinen Geschäften sowie dem Kreisverkehr mit den Zielrichtungen Zentrum, Sportschule und Obergemeinde sowie der Durchfahrt zu den zahlreichen Institutionen, Gewerbebetrieben und Einrichtungen entlang der Bonner Straße einem erheblichen Ziel- und Quellverkehr ausgesetzt ist.

Die Kindertageseinrichtungen in Süchterscheid, Hanf und Lichtenberg verfügen zwar alle über einen dem Einrichtungsgebäude vorgelagerten Platz/Parkplatz. Von den Plätzen aus gelangt der Fußgänger jedoch unmittelbar in den Straßenraum ohne vorgelagerten Bürgersteig, so dass sich die Gefahrenlage eines direkten Zugangs zur Straße von der Einrichtung über den jeweiligen Platz hinaus fortsetzt.

Hennef (Sieg), den 21.11.2017
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEDANGEN

21. März 2017

Erl.....

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 20.03.2017 / Sch
AN/2017/012

Antrag: Tempo 30 am Familienzentrum Waldwichtel (Uckerather Str.)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Stadtverwaltung führt Gespräche mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei verbunden mit dem Ziel, dass am Kindergarten Waldwichtel (Uckerather Str.) zusätzlich zur bisherigen Beschilderung zusätzlich noch "Tempo 30" angeordnet wird.

Begründung:

Auf der K 36 ist keine Geschwindigkeitsbeschränkung im Umfeld des Familienzentrums vorhanden. Es gibt ein Schild und eine Fahrbahnmarkierung "Spielende Kinder".

Von Seiten der Leitung des Familienzentrums und von Seiten der Eltern wurde an uns herangetragen, dass es dort fortwährend dazu kommt, dass die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer nicht der Umgebung angepasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wallau

Ratsmitglied

Wilfried Huhn

Sachkundiger Bürger

E: 12.04.2017



DIE FRAKTION.

Hennef, 11.04.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

/ 20/7

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgenden **ANTRAG**

an den **Ausschuss für Stadtgestaltung** weiter zu leiten:

Antrag: Die Verwaltung führt Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zwecks Tempo 30-Regelung auf der K 36 in Bierth, der K 6 in Hanf und der L 268 in Süchterscheid jeweils im Bereich der Kindergärten.

Sachverhalt:

Die Novelle der StVO erleichtert die Einführung von Tempo 30 im Bereich von Kindergärten. Dieser Sachverhalt sollte schnellstens genutzt werden um zur Sicherheit unserer Kinder vernünftige Verkehrssituationen herzustellen.

Detlef Krey

DIE LINKE. Hennef
Für die Fraktion im Rat der Stadt Hennef

E: 12.04.2017



DIE FRAKTION.

Hennef, 11.04.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

/ 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgenden **ANTRAG**

an den **Ausschuss für Stadtgestaltung** weiter zu leiten:

Antrag: Auf der Bonnerstraße wird im Bereich des Altenheims Helenenstift die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 festgesetzt.

Sachverhalt:

Die Novelle der StVO erleichtert die Einführung von Tempo 30 im Bereich von Altenheimen. Dieser Sachverhalt sollte schnellstens genutzt werden um zur Sicherheit unserer alten und teilweise mobilitätseingeschränkten Mitbürgern vernünftige Verkehrssituationen herzustellen.

Detlef Krey

DIE LINKE. Hennef
Für die Fraktion im Rat der Stadt Hennef